

Besondere Highlights

Wichtige Vorteile im Detail

Infektionsklausel

Leistung der Rente, wenn gemäß § 31 IfSG ein vollständiges Tätigkeitsverbot durch eine zuständige Behörde verfügt wird.

Verlängerungsgarantie

Sollte die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht werden, kann die Versicherungs- und Leistungsdauer ebenfalls verlängert werden - und das ohne Gesundheitsprüfung.

Abschluss auch ohne Antragsfragen zur Psyche möglich

Der KlinikRente.Vitalschutz M ist vor allem für Kunden interessant, die auf Antragsfragen zur Psyche verzichten möchten.

Einmalleistung bei Arbeits- oder Arbeitswegunfall

Die Auszahlung in Höhe der 3-fachen garantierten monatlichen Grundfähigkeitsrente bei Verlust einer Grundfähigkeit auf dem Arbeitsweg oder durch einen Arbeitsunfall. Damit unterstreicht das Versorgungswerk seine besondere Fürsorgepflicht innerhalb der betrieblichen Sphäre.

Möglichkeit einer Teilkapitalisierung

Bei Verlust der Grundfähigkeiten Gehen, Treppensteigen, Autofahren, Fahrradfahren oder Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat Ihr Kunde die Möglichkeit, sich eine Einmalleistung auszahlen zu lassen, die bis zur zwölffachen monatlichen Grundfähigkeitsrente beträgt.



Option für Schutz bei schweren Erkrankungen

Schwere-Krankheiten-Option: Im Falle einer schweren Erkrankung schützt diese Option mit einer Kapitalleistung vor den finanziellen Folgen und ermöglicht so z. B. krankheitsbedingte Umbaumaßnahmen etc.

Der Leistungsfall tritt bei folgenden Krankheitsbildern ein:

- ✓ Krebs
- ✓ Herzinfarkt
- ✓ Schlaganfall
- ✓ Multiple Sklerose
- ✓ Querschnittslähmung
- ✓ Koma
- ✓ Blindheit
- ✓ Taubheit
- ✓ Verlust der Sprache
- ✓ Schwere Kopfverletzung / Schädel-Hirn-Trauma

Was ist das Besondere daran?

Die Leistung der Schwere-Krankheiten-Option ist in Höhe der 12-, 24- oder 36-fachen garantierten Grundfähigkeitsrente abschließbar, was in dieser Flexibilität nahezu einzigartig ist. Und: Die Option kann während der Vertragslaufzeit bis zu 9-mal in Anspruch genommen werden.



«care»-Optionen

«care»-Option: Lebenslange Weiterzahlung der Grundfähigkeitsrente, wenn bei Ablauf der Leistungsdauer bedingungsgemäße Pflegebedürftigkeit vorliegt.



Was ist das Gute daran?

Die Rentenzahlung endet im Falle einer Pflegebedürftigkeit nicht mit dem vereinbarten Endalter der Grundfähigkeitsrente, sondern wird darüber hinaus gezahlt, solange Pflegebedürftigkeit besteht – i. d. R. lebenslang – und das steuerfrei.

«care»-Option plus:

Diese Option greift nicht erst ab Ende der Grundfähigkeitsrente, sondern schon vorher – direkt ab dem Eintreten eines Pflegefalls. Der Versicherte erhält dann eine Pflegerente, die zusätzlich zur Grundfähigkeitsrente gezahlt wird.



Welche Vorteile hat das?

Zusätzlich zur Grundfähigkeitsrente steht dem Versicherten im Pflegefall die Pflegerente zur Verfügung, um entstehende Pflegekosten zu finanzieren – und das steuerfrei.



Anschluss-Option Pflegerente

Die Anschluss-Option ist eine Ergänzung zur «care»-Option und zur «care»-Option plus. Der Kunde kann zum Umstellungszeitpunkt einen Pflegerententarif (kein Spezialtarif nur für Optionsnutzer!) ohne erneute Gesundheitsprüfung abschließen. Die Pflegerente kann bis zur Höhe der garantierten Grundfähigkeitsrente versichert werden, maximal jedoch bis 2.500 € Monatsrente. Der Kunde kann zum Ende der Versicherungsdauer oder bereits früher, zu einem von vier definierten Optionszeitpunkten (5, 10, 15 oder 20 Jahre vorher), die Anschluss-Option nutzen. Der Vertrag muss zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 20 Jahre bestehen.

Starke Konsortialpartner der KlinikRente



Die beteiligten Versicherer Swiss Life, Allianz und R+V erbringen gemeinsam die Versicherungsleistungen und bieten dadurch besondere Großgruppenkonditionen.

KlinikRente.Vitalschutz Produktinformation



Information für **Berater und Vertriebspartner**

Produktübersicht

Leistungsmerkmal	KlinikRente.Vitalschutz (M, L, XL)
Kurzbeschreibung	Selbstständige Grundfähigkeitsversicherung
Versicherungsdauer	mind. 5 Jahre/max. 52 Jahre
Mindesteintrittsalter	15 Jahre
Höchsteintrittsalter	52 Jahre und 11 Monate
Schlussalter	max. 67 Jahre
Mindestbeitrag	jährlich 60 €/halbjährlich 30 €/vierteljährlich 15 €/monatlich 10 € (2.500 € Mindestbeitragssumme)
Mindestrente	200 € Grundfähigkeitsrente im Monat
Höchstrente	5.500 € Grundfähigkeitsrente im Monat im Tarif M bis zu 2.000 € Grundfähigkeitsrente im Monat bei Kurzantrag abschließbar
Zahlweise	monatlich vorschüssig optional mit garantierter Rentensteigerung von 1–3 %
Todesfalleistung	keine
Risikoprüfung	Gesundheitsfragen: ja Wirtschaftliche Risikoprüfung ab einer EKS-Jahresrente von 12.001 €; bei Human- und Zahnmedizinern ab 24.001 € Prüfung auf Berufsrisiken/Sonderisiken
Zusatzversicherungen/ Nachversicherungsgarantie	»care«-Option, ggf. mit Anschluss-Option »care«-Option plus, ggf. mit Anschluss-Option Schwere-Krankheiten-Option Nachversicherungsgarantie maximal 100 % von der anfänglich festgelegten Vital-Rente (obligatorisch bis 2.500 €, fakultativ bis 4.000 €)
Dynamik	Volldynamik, Form B mit 2–3 % optional mit garantierter Rentensteigerung von 1 %, 2 % oder 3 % (nicht in Verbindung mit »care«-Option)
Überschusssysteme	vor Rentenbeginn Beitragsverrechnung, Bonusrente ab Rentenbeginn steigend dynamisch
Karennzeiten	keine
Zuzahlungen	nicht möglich
Entnahmen	bei Kündigung fällt kein Rückkaufswert an, Teilkapitalisierung bei bestimmten Leistungsauslösern im Leistungsfall möglich
Leistungsfall	nur ein Ansprechpartner
Vorläufiger Versicherungsschutz	ja
Infektionsklausel	Leistung der Rente, wenn für 6 Monate ununterbrochen ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot verfügt wird.

Kurzbeschreibung

Tarifierläuterungen

M	L	XL
<ul style="list-style-type: none">✓ 22 Grundfähigkeiten– Geistige Leistungsfähigkeit (Intellekt)– Eigenverantwortliches Handeln– Schwere Depression– Schizophrenie	<ul style="list-style-type: none">✓ 22 Grundfähigkeiten✓ Geistige Leistungsfähigkeit (Intellekt)✓ Eigenverantwortliches Handeln– Schwere Depression– Schizophrenie	<ul style="list-style-type: none">✓ 22 Grundfähigkeiten✓ Geistige Leistungsfähigkeit (Intellekt)✓ Eigenverantwortliches Handeln✓ Schwere Depression✓ Schizophrenie
Ohne Fragen zur Psyche		

Schon ab Verlust von nur einer Grundfähigkeit!

Vitalschutz M

Sehen

Die Sehschärfe auf dem besseren Auge liegt unter Verwendung einer Sehhilfe bei maximal 5 %. Oder das Gesichtsfeld des besseren Auges ist so eingeschränkt, dass es höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum umfasst, sodass ein Gesamtgesichtsfeldwinkel von höchstens 30 Grad besteht.

Sprechen

Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist so weit eingeschränkt, dass man auch unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel vom sozialen Umfeld nicht mehr verstanden wird, weil man Worte in keiner jeglichen bekannten, verständlichen Sprache spricht.

Hören

Das Resthörvermögen beträgt auch unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel auf beiden Ohren maximal 20 %.

Gleichgewicht

Es können weder 10 Meter entlang einer imaginären Linie mit geschlossenen Augen auf festem und ebenem Boden gegangen werden noch können 50 Schritte auf fester und ebener Stelle mit geschlossenen Augen getreten werden, ohne sich dabei um mindestens 45 Grad zur Seite zu drehen, bzw. es können mit geschlossenen

Augen keine 60 Sekunden mehr auf fester und ebener Stelle ohne Fallneigung gestanden werden.

Gebrauch einer Hand

Mit der rechten oder mit der linken Hand kann eine handelsübliche Glühbirne oder LED-Birne nicht mehr in den dazugehörigen Schraubsockel einer Tischlampe hineinsteckt und so weit hineingedreht werden, dass die Birne leuchtet, und anschließend wieder vollständig herausgedreht werden. Weiterhin kann mit der rechten oder linken Hand keine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss geschlossen und wieder geöffnet werden. Oder es kann keine Schraube, die an ein gedübeltes Loch angesetzt ist, vollständig hinein- und wieder herausgedreht werden. Oder es ist nicht mehr möglich, mit einem handelsüblichen Schraubenschlüssel eine auf einem Gewinde sitzende Mutter fest anzuziehen und wieder zu lösen.

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs der Hände liegt auch vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder mit der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Schutzschuhe der jeweils anderen Hand überzuziehen und wieder auszuziehen.



Gebrauch eines Armes

Es kann der rechte oder linke Arm in gestreckter Armhaltung nicht mehr bis auf Schulterhöhe gehoben und 10 Sekunden lang in dieser Position gehalten werden oder es ist nicht mehr möglich, einen 200 g leichten Gegenstand auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe zu platzieren und wieder herunterzunehmen.

Heben und Tragen

Mit der rechten oder mit der linken Hand kann ein mit einem Griff versehener Gegenstand, der ein Gewicht von 5 kg hat, nicht von einem Tisch angehoben und fünf Meter weit getragen werden.

Schieben und Ziehen

Man ist nicht mehr in der Lage, einen Transportwagen oder Speise- bzw. Servierwagen 100 Meter weit zu schieben oder zu ziehen.

Schreiben

Mit der linken oder mit der rechten Hand können mit einem Schreibstift nicht mind. 5 Wörter mit jeweils mind. 10 Buchstaben in Druckbuchstaben geschrieben oder abgeschrieben werden, sodass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann.

Smartphone/Tablet benutzen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand ein Smartphone oder Tablet zu halten und mithilfe einer Bildschirmtastatur oder einem Touchscreen eine Nachricht mit mind. 5 Wörtern mit mind. 10 Buchstaben zu tippen oder abzutippen.

Tastatur benutzen

Man ist nicht mehr in der Lage, mit der linken oder rechten Hand mind. 5 Wörter mit mind. 10 Buchstaben auf einer Computertastatur zu tippen oder abzutippen.

Knien

Man kann sich aus eigener Kraft nicht mehr auf den Boden hinknien, ohne dabei maximal eine ununterbrochene Pause von höchstens einer Minute einzulegen, und sich danach wieder aufrichten.

Bücken

Man kann sich nicht mehr so weit bücken (auch mit angewinkelten Knien), um zumindest mit einem Finger den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufrichten.

Stehen

Man ist nicht mehr in der Lage, 10 Minuten lang barfuß auf ebenem Boden zu stehen, ohne sich abzustützen.

Sitzen

Man ist nicht mehr in der Lage, 20 Minuten auf einem orthopädischen Stuhl ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.

Pflegebedürftigkeit

Es liegt mind. Pflegebedürftigkeit des Pflegegrads 2 nach den Definitionen des SGB XI vor oder die Pflegebedürftigkeit besteht aufgrund des Hilfebedarfs bei 3 von 6 konkreten Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL). Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen oder mindestens 6 Monate bestanden haben.

Demenz

Es liegt ein Autonomieverlust infolge von Demenz vor. Demenz liegt vor, wenn man infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung in erheblichem Maße einen Verlust der Alltagskompetenz erleidet. Dabei darf die Diagnose »Demenz« nach zwei unterschiedlichen Kriterien gestellt werden (Reisberg und Minimal-Mental-Status-Test).

Leistungsauslöser mit Teilkapitalisierungsmöglichkeit (Mobilitätspaket)

Gehen

Auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen) ist man nicht mehr in der Lage, eine Entfernung von 400 Metern über einen festen und ebenen Boden mit einem für Gehwege üblichen Bodenbelag gehend zurückzulegen, ohne dabei höchstens einmal eine ununterbrochene Pause von länger als einer Minute einzulegen.

Treppensteigen

Man ist nicht mehr in der Lage, ohne eine Pause von mindestens einer Minute eine Treppe von zwölf Stufen mit einer für Wohngebäude üblichen Stufenhöhe von höchstens 20 cm und mit einem für Wohngebäude üblichen Bodenbelag hinauf- und hinabzusteigen.

Autofahren

Die PKW-Fahrerlaubnis muss nachweislich aus gesundheitlichen Gründen entzogen worden sein oder man ist als Fahrer oder Mitfahrer nicht mehr in der Lage, ohne fremde Hilfe in einen PKW ein- oder auszustiegen.

Fahrradfahren

Man ist nicht mehr in der Lage, auf einem zweirädrigen, einspurigen und nicht motorisierten Fahrrad zu sitzen und damit einen Kilometer innerhalb von zehn Minuten zu fahren.

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Man kann aufgrund der motorischen Einschränkungen auch unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Haltegriffe) nicht mehr ohne fremde Hilfe in die Transportmittel (z. B. Straßenbahn, Bus, U-Bahn und S-Bahn) des ÖPNV ein- oder aus diesen aussteigen oder durch sie befördert werden.

Vitalschutz L

+ Geistige Leistungsfähigkeit (Intellekt)

Man ist in Bezug auf das Gedächtnis, das Konzentrationsvermögen, die Aufmerksamkeit, die Auffassungsgabe, die Orientierungsfähigkeit oder die Handlungsplanung so erheblich eingeschränkt, dass alltagsrelevante Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können.

+ Eigenverantwortliches Handeln

Durch einen Bescheid des Betreuungsgerichts wird für mindestens sechs Monate ununterbrochen ein Betreuer bestellt.

Vitalschutz XL

+ Schwere Depression

Man leidet an einer diagnostizierten schweren Depression und war deshalb ununterbrochen mindestens 6 Wochen in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen oder psychosomatischen Fachklinik (3 Jahre Wartezeit).

+ Schizophrenie

Man leidet an einer diagnostizierten Schizophrenie und war deshalb ununterbrochen mindestens 6 Wochen in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen oder psychosomatischen Fachklinik (3 Jahre Wartezeit).